



Freiwilliges Ökologisches Jahr NRW

nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten
(Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008
(BGBl Jahrgang 2008 Teil I Nr. 19, ausgegeben zu Bonn am 26. Mai 2008)

Zusatzvereinbarung zur FÖJ-Teilnehmendenvereinbarung Freiwilliges Ökologisches Jahr NRW – FÖJ in Teilzeit

Hiermit wird im gemeinsamen Einvernehmen die FÖJ-Teilnehmenden-Vereinbarung zwischen

der FÖJ-Zentralstelle¹ in Westfalen-Lippe

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
FÖJ-Zentralstelle
48133 Münster
E-Mail: foej@lwl.org

dem/der Freiwilligen

Name			
Straße		PLZ/ Ort	
Telefon		Geburtsdatum Und Geburtsort	
E-Mail			

und der Einsatzstelle vertreten durch

Name		Ort	
------	--	-----	--

Organisation/ Verein			
Zust. Bearbeiter/-in			
Straße		PLZ/ Ort	
Telefon/ E-Mail			

mit Wirkung ab _____ bis vorläufig zum _____ folgendermaßen ergänzt:

¹ Zuständige Behörden für die Zulassung und Anerkennung des FÖJ in NRW sind gemäß § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem FÖJG vom 11.06.1996 die Landschaftsverbände. Nach § 10, Absatz (5) Jugendfreiwilligendienstegesetze (JFDG) vom 16.05.2008 bleiben diese bestehenden unberührt. Für Nordrhein-Westfalen wurden vom Land NRW die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe als Zulassungsbehörden und FÖJ-Zentralstellen beauftragt.

Es wird bezogen auf eine Vollzeittätigkeit von 39 Stunden eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart, gemäß dem Gesetz zur Einführung einer Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres (Freiwilligendiensteteilzeitgesetz) und gemäß der darauf bezogenen Hinweise des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom Mai 2024.

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt _____ Stunden (mindestens 20,5 Stunden).
Die Lage der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bestimmt sich wie folgt:
Montag von _____ bis _____ Uhr
Dienstag von _____ bis _____ Uhr
Mittwoch von _____ bis _____ Uhr
Donnerstag von _____ bis _____ Uhr
Freitag von _____ bis _____ Uhr
Festgelegte Pausenzeiten: _____
2. Der*die Teilnehmer*in erhält ein Taschengeld in Höhe von _____ €
(an die verringerte Arbeitsstundenzahl angeglichenes Taschengeld in Höhe von _____ € und zusätzlich die Verpflegungspauschale in Höhe von 103,00€).
3. Es besteht Anspruch auf 26 Tage Urlaub, welcher ausgehend von einer 5-Tage-Woche mit täglicher Teilzeitbeschäftigung berechnet wird.
4. Die Verpflichtung besteht, an 26 Bildungstagen (5 Seminarwochen und ein Vorbereitungstag) während des FÖJs teilzunehmen. Jedes Bildungsseminar wird in Vollzeit besucht. Es ergibt sich aus den dort geleisteten Arbeitsstunden kein Anspruch auf Überstunden bzw. Freizeitausgleich. An den Seminartagen gilt die regelmäßige Dienstzeit des jeweiligen Tages als geleistet. Fallen Seminartage auf Tage, die ansonsten für die an dem Seminar teilnehmende Person in der Einsatzstelle dienstfrei wären, so erhält die teilnehmende Person die gleiche Anzahl an dienstfreien Tagen als Ersatz.

Unterschriften:

1. Der/ Die Freiwillige

Unterschrift	Unterschrift als Einverständniserklärung der Eltern/ Erziehungsberechtigten bei nicht volljährigen Freiwilligen
Ort, Datum	Ort, Datum

2. Die **Einsatzstelle** bzw. deren rechtliche Vertretung

Stempel und Unterschrift (bitte Namen in Druckbuchstaben)
Ort, Datum

3. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als **FÖJ-Zentralstelle**

Stempel und Unterschrift
Ort, Datum

Weitere Sondervereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Gegenzeichnung aller Parteien. Die Partner erhalten jeweils eine unterschriebene Ausfertigung.